

# Handreichung zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen

## für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG<sup>1</sup>)

Diese Regelungen gelten analog auch für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz. Sofern es abweichende Festlegungen gibt, sind diese in der Anlage aufgeführt.

### Allgemeines zur Durchführung der Praxisanleitung

Alle Einrichtungen, die sich an den praktischen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) beteiligen, müssen die Praxisanleitung sicherstellen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachperson heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 PflBG im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit (z.B. mindestens 40 Stunden bei einer Praktikumsdauer von 400 Stunden, 12 Stunden bei einem Einsatz von 120 Stunden für das jeweilige Praktikum), geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes. In der Berliner Pauschale sind bei den Kosten der Praxisanleitung neben den 10 % geplanter und strukturierter Anleitungszeit bei einem Verhältnis von einer praxisanleitenden Person zu einer bzw. einem Auszubildenden auch die weiteren Aufgaben berücksichtigt, die von den praxisanleitenden Personen zu übernehmen sind<sup>2</sup>. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass während dieser strukturierten Anleitungszeit in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich angeleitet werden. Sollten beispielsweise aufgrund einer Erkrankung der praxisanleitenden Person oder der/des Auszubildenden geplante Anleitungszeiten ausfallen, sollen diese Zeiten innerhalb des Praktikums nachgeholt werden. Der bundesrechtlich vorgegebene Mindestumfang für die Praxisanleitung darf sich bei Fehlzeiten aufgrund einer Erkrankung der/des Auszubildenden nicht reduzieren.

### Rechtliche Grundlage zur Qualifikation der praxisanleitenden Personen (§ 4 PflAPrV)<sup>3</sup>

Die Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen sind in § 4 PflAPrV geregelt. Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des PflBG (also in Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der stationären Langzeitpflege) und des Vertiefungseinsatzes muss die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte erfolgen.

„Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich ... nachzuweisen.“

<sup>1</sup> Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der zuletzt geänderten Fassung

<sup>2</sup> Hinweise des Berliner Bündnisses für Pflege zu den weiteren Aufgaben der Praxisanleitung sind [hier](#) zu finden

<sup>3</sup> Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), in der zuletzt geänderten Fassung

Zudem müssen praxisanleitende Personen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als
  - Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson oder als
  - Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegefachperson oder als
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson oder als
  - Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson oder als
  - Krankenschwester/Krankenpfleger oder als
  - Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger

Bitte beachten: Eine Qualifikation zur/zum Medizinischen Fachangestellten, Arzthelfer(in), OTA, ATA o.ä. zählt hierzu ausdrücklich nicht.

- mindestens ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich als Inhaber/in der o.g. Erlaubnis in den letzten 5 Jahren
- mindestens 200 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation, wenn diese bis zum 31.12.2019 erworben wurde (Bestandsschutz)
- mindestens 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation, wenn diese nicht bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurde.

Pflegefachkräfte, die als praxisanleitende Personen tätig sind, müssen sich regelmäßig (jährlich im Umfang von 24 Stunden) fortbilden. Die Fortbildungspflicht besteht für praxisanleitende Personen mit Bestandsschutz ab dem Jahr 2020, für alle anderen ab dem Jahr nach dem Erwerb der berufspädagogischen Qualifikation als praxisanleitende Person. Erfolgt keine regelmäßige, insbesondere berufspädagogische Fortbildung, kann eine Tätigkeit als praxisanleitende Person nicht ausgeübt werden.

In Einrichtungen, in denen keine Pflegefachkräfte beschäftigt sind - z.B. in weiteren möglichen Einrichtungen für das Praktikum nach III. (Pädiatrie) und IV. (Psychiatrie) der Anlage 7 PflAPrV - ist die Praxisanleitung durch für den Einsatzbereich qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher:innen) durchzuführen. Diese müssen für diese Aufgabe entsprechend der Vorgaben für ihren Beruf pädagogisch qualifiziert sein und die in ihrem Beruf geregelten Fortbildungsverpflichtungen erfüllen.

### **Verwaltungspraxis**

Einrichtungen, die erstmals Träger der praktischen Ausbildung sind bzw. erstmalig mit Trägern der praktischen Ausbildung kooperieren, müssen sich beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) anmelden. Hierfür ist der Vordruck „Erstanmeldung als ausbildende Einrichtung“ (siehe Anlage) zu nutzen. Bei der Erstanmeldung sind auch Angaben zu Kooperationspartnern zu übermitteln.

Die Qualifikationsanforderungen für praxisanleitende Personen sind durch die Einrichtungen sicherzustellen. Die Nachweise über die berufspädagogische Qualifikation von praxisanleitenden Personen sowie der Pflichtfortbildungen werden intern bei der jeweiligen Einrichtung dokumentiert und müssen dem LAGeSo auf Verlangen übersandt werden.

Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die ausbildende Einrichtung trägt die Verantwortung dafür, dass die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Qualifikation von praxisanleitenden

Personen eingehalten werden. Einrichtungen können Auszubildende für die Ausbildungen nach PflBG zunächst ohne eine Rückmeldung/Bestätigung durch die Behörde ausbilden.

Das LAGeSo fordert die einzelnen Einrichtungen regelmäßig dazu auf, eine Übersicht der praxisanleitenden Personen mit den entsprechenden Nachweisen zu übersenden. Übersandte Nachweise werden geprüft und es wird den Einrichtungen eine Rückmeldung/Bestätigung gegeben. Aufgrund des sehr hohen Aufkommens an Eingängen kann diese Rückmeldung/Bestätigung jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Hinweise und Vordrucke zur Meldung von praxisanleitenden Personen finden Sie im Internet unter folgendem Link:

[LAGeSo - Meldung von Trägern der praktischen Ausbildung und Kooperationspartnern nach dem Pflegeberufegesetz und Pflegefachassistenzgesetz](#)

### **Was müssen die Einrichtungen der praktischen Ausbildung beachten?**

Die Einrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Regelungen und die interne Dokumentation der Nachweise.

Im Rahmen der Bestellung der Prüfungsausschüsse sind gegenüber den Pflegeschulen nur praxisanleitende Personen als prüfende Personen zu melden, die die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der berufspädagogischen Qualifikation vollumfänglich erfüllen und die Pflichtfortbildungen regelmäßig und in vollem Umfang absolviert haben.

Im Folgenden finden Sie Antworten zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation auf häufig an das LAGeSo herangetragene Fragen. Diese sind als Hilfestellung für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie für Pflegeschulen gedacht und sollen Ihnen Rechtssicherheit geben.

Ergänzend können Sie sich mit Ihren Fragen an das LAGeSo wenden.

### **Häufige Fragestellungen:**

#### **1. Einsatzbereiche, in denen die Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifizierung und zur Pflichtfortbildung gilt (gilt nicht für die Pflegefachassistenz)**

Die Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifizierung nach § 4 PflAPrV und daraus resultierend zur Fortbildungspflicht bezieht sich auf die praxisanleitenden Personen des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) und des Vertiefungseinsatzes sowie auf die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, kinder-, jugendpsychiatrischen Versorgung und weitere Einsätze (z.B. Palliation, Rehabilitation) nach § 7 Abs. 2 PflBG, sofern diese im Krankenhaus oder der Langzeit-/ambulanten Pflege (= Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG) durchgeführt werden.

Außerhalb dieser Einrichtungen gilt, dass die Praxisanleitung durch entsprechend für das jeweilige Einsatzgebiet qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden muss (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV). Diese bilden sich entsprechend der Vorgaben ihres Einsatzgebietes fort. Eine gesonderte Verpflichtung zu einer berufspädagogischen Fortbildung nach PflBG bzw. PflAPrV besteht für diese Fachkräfte nicht.

#### **2. Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifikation**

Der Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifikation ist intern zu dokumentieren und dem LAGeSo nur auf Verlangen vorzulegen.

### **3. Bestandsschutz hinsichtlich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation**

Der Bestandsschutz ist in § 4 Absatz 3 der PflAPrV geregelt. Danach müssen Personen, die am 31.12.2019 nachweislich die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege erfüllten, keine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen. Die Nachweise über den Berufsabschluss und eine Bestätigung der zweijährigen Berufserfahrung (Altenpflege) sowie zusätzlich der 200-stündigen berufspädagogischen Qualifikation (Krankenpflege) sind intern zu dokumentieren. Vom Bestandsschutz nicht umfasst ist jedoch die Vorgabe, dass alle praxisanleitenden Personen jährlich eine 24-stündige Fortbildungsverpflichtung haben.

### **4. Inhaltliche Gestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifikation**

Für Bildungsangebote, die im Land Berlin praxisanleitende Personen berufspädagogisch qualifizieren, findet die „Handreichung über die Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ ab dem 1. Januar 2020 Anwendung.

Die Handreichung (Stand April 2021) kann derzeit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe](#)

Die Handreichung wird derzeit aktualisiert.

Mit Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes im Dezember 2023 können bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel im Umfang von höchstens 10 Prozent berücksichtigt werden. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen und muss durch ein geeignetes Zertifikat nachgewiesen werden können.

### **5. Keine Anrechnung von Tätigkeitszeiten bzw. fachlichen Weiterbildungsabschlüssen auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation**

Tätigkeitszeiten einer Pflegefachkraft, die sich in den letzten Jahren mit an der praktischen Ausbildung von Auszubildenden in der Pflege beteiligt hat, können die geforderte berufspädagogische Zusatzqualifikation nicht ersetzen und die Berufserfahrung kann auch nicht anteilig auf die Qualifikation angerechnet werden.

Dies gilt auch für bereits erworbene (fachliche) Weiterbildungsabschlüsse, z.B. für Pflegefachkräfte in der Intensivmedizin und Anästhesie oder für Leitungsfunktionen.

### **6. Anrechnung einer Hochschulqualifikation auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation**

Neben der Möglichkeit, die berufspädagogische Zusatzqualifikation mittels einer Fortbildung an einem Fortbildungsinstitut zu erwerben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch hochschulisch erworbene Kenntnisse/Module auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation der praxisanleitenden Personen gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV angerechnet werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten sind wie folgt geregelt:

- Bachelor- sowie Master-Studiengänge der Gesundheitspädagogik, Pflegepädagogik und Medizinpädagogik oder Berufspädagogik mit gleichgearteten Schwerpunkten erfüllen automatisch die Voraussetzungen der 300-stündigen berufspädagogischen Weiterbildung der Praxisanleitung gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV.
- Eine Anrechnung von Studieninhalten des primärqualifizierenden Studiengangs nach dem Pflegeberufegesetz ist grundsätzlich nicht möglich.  
Eine Ausnahme dabei gilt für Studierende des primärqualifizierenden Studiengangs, welche im Vorfeld der Aufnahme des Studiengangs die berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft bereits erfolgreich absolviert haben. In diesen Fällen kann die Hochschule ein Zertifikat über den Erwerb der 300-stündigen Qualifizierung als Praxisanleiter gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV ausstellen, wenn im Rahmen des Studiums die berufspädagogischen Inhalte im Umfang von 300 Stunden, einschließlich des in der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ festgelegten erforderlichen mindestens 40-stündigen Praktikums mit berufspädagogischem Praxisauftrag durchgeführt wurde.  
Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung als Praxisanleitung im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV ist entsprechend der Regelung in der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ durch die Hochschule auszustellen.
- Anderweitige Pflegestudiengänge können anteilig oder vollständig angerechnet werden, wenn im Rahmen des Studiums Module zur Berufspädagogik im Umfang von 300 Stunden einschließlich des in der Berliner Handreichung „Berufspädagogischen Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ festgelegten erforderlichen mindestens 40-stündigen Praktikum mit berufspädagogischem Praxisauftrag erfolgreich durchlaufen wurde und wenn
  - die Studierenden entweder vor Aufnahme des Studiengangs eine berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert haben oder
  - die Studierenden im Rahmen des Studiums den Berufstitel erwerben. Dabei müssen die Studienmodule zur Erlangung des Berufstitels erfolgreich und zeitlich vor den Modulen der anzurechnenden Berufspädagogik durchgeführt worden sein.

Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterqualifizierung als Praxisanleitung im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV ist entsprechend der Regelung in der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ durch die Hochschule auszustellen.

- Personen, die im Rahmen der unter den genannten Studiengänge (zweiter und dritter Spiegelstrich) und unter Beachtung der dort festgelegten Voraussetzungen nur anteilmäßig die berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung

gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV erworben haben, lassen sich diese bereits erfolgreich absolvierten Module durch die Hochschule zertifizieren und erhalten das Zertifikat im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV in Verbindung mit der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ durch die Fortbildungseinrichtung, in der sie die Weiterqualifizierung zur Vervollständigung anteilig und erfolgreich beendet haben.

## **7. Bundeslandübergreifende Ausbildung**

Bei der länderübergreifenden Ausbildung ist zu beachten, dass der Sitz der Schule entscheidend dafür ist, welche landesrechtlichen Vorschriften einschlägig sind. Diese sind sodann von allen an der Ausbildung nach PflBG Beteiligten einzuhalten, auch wenn die Einrichtung in einem anderen Bundesland liegt. Landesrechtliche Spezifika hinsichtlich der Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung sind einzuhalten, wenn die kooperierende Pflegeschule ihren Sitz im Land Berlin hat.

## **8. Umfang der Pflichtfortbildung**

Der Umfang der Pflichtfortbildung beträgt mindestens 24 Stunden pro Jahr. Hierbei gilt das Kalenderjahr (01.01.-31.12. Jahr). Die Vorgabe bezieht sich auf Unterrichtsstunden.

## **9. Beginn des Zeitraums zur Pflichtfortbildung**

In dem Jahr, in dem die Qualifizierung zur praxisanleitenden Person abgeschlossen wurde, muss keine 24-stündige Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV absolviert werden. Ab dem Folgejahr ist das Absolvieren der Pflichtfortbildung chronologisch zu dokumentieren. Praxisanleitende Personen, die vom Bestandsschutz profitieren, müssen die jährliche Fortbildungsverpflichtung ab dem Jahr 2020 erfüllen.

## **10. Inhaltliche Gestaltung und Art der Pflichtfortbildung**

Die Pflichtfortbildung kann in einer, aber auch in mehreren Einheiten absolviert werden. Inhaltlich muss es sich insbesondere um eine berufspädagogische Fortbildung handeln. Rein fachpraktische Fortbildungen können demzufolge nur mit geringem Anteil von maximal 8 Stunden als Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV angerechnet werden. Eine nähere Festlegung der berufspädagogischen Inhalte erfolgt nicht. Zur Orientierung kann die Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ (Link siehe oben) als Grundlage dienen.

Als Pflichtfortbildung zählen beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen, Inhouse-Schulungen, Seminare oder Workshops. Bitte erstellen Sie auch für Inhouse-Schulungen ein Zertifikat und nehmen Sie dies als Nachweis zu den Unterlagen. Bitte beachten Sie weiterhin, dass es ist nicht zulässig ist, die Pflichtfortbildungen ausschließlich als Inhouse-Schulungen anzubieten. Die Teilnahme an Pflichtfortbildungen externer Anbieter dient dem Austausch zwischen den praxisanleitenden Personen verschiedener Einrichtungen und damit dem Ansinnen der Vernetzung und Qualitätssteigerung.

Die Teilnahme an Kongressen mit berufspädagogischer Ausrichtung kann mit maximal 8 Stunden angerechnet werden. Als Nachweis gilt hier eine Teilnahmebescheinigung, die für die betreffende Person ausgestellt wurde und aus der berufspädagogische Programmpunkte erkennbar sind (hilfsweise aussagekräftige Auszüge aus dem Programm).

Bei der Konzeption der Pflichtfortbildung können ebenfalls Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel berücksichtigt werden. Zu deren Umfang gilt folgende Vorgabe: Sofern 8 Stunden der Pflichtfortbildung in Präsenz mit berufspädagogischen Inhalten und trägerübergreifend erfolgen (keine Inhouse-Schulungen), können bis zu 16 Stunden der Pflichtfortbildung als digitale Lehrformate absolviert werden. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen und muss durch ein geeignetes Zertifikat nachgewiesen werden können.

Insofern neben der Tätigkeit als praxisanleitende Person ein pflegepädagogisches Studium absolviert wird, können für den Zeitraum des Studiums diese Studienzeiten mit maximal 16 Stunden pro Jahr als Pflichtfortbildung angerechnet werden. In diesem Fall ist nachzuweisen, in welchem Umfang entsprechende Module mit berufspädagogischem Inhalt in dem betreffenden Jahr absolviert wurden. Der Nachweis ist durch eine unterschriebene und gestempelte Bescheinigung der Hochschule zu erbringen.

## 11. Nachweis der Pflichtfortbildung

Für den Nachweis der Pflichtfortbildung ist eine jährliche Übersicht pro praxisanleitende Person zu erstellen. Diese ist mit den erforderlichen weiteren Nachweisen intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen.

Die jährliche Übersicht muss folgende Angaben enthalten (siehe beigefügtes Muster):

- Name der Einrichtung der praktischen Ausbildung
- Name und Vorname und Geburtsdatum der praxisanleitenden Person
- Kalenderjahr (01.01.-31.12. Jahr)
- Auflistung der absolvierten Fortbildungen etc. (bei digitalen Lehrformaten entsprechende Kennzeichnung) mit Stundenangabe (nicht „von... bis...“-Angaben bei Uhrzeiten)
- Gesamtsumme an berufspädagogischen Fortbildungsstunden
- Ggf. Begründungen für fehlende Fortbildungsstunden
- Unterschrift einer befugten Person
- Stempel der Einrichtung der praktischen Ausbildung

Sofern Sie intern berufspädagogische Fortbildungsangebote anbieten (Inhouse-Schulungen), achten Sie bei den Einzelnachweisen von Fortbildungen bitte darauf, dass folgende Angaben ersichtlich sind: **(Sie können beigefügtes Muster nutzen)**

- Ausstellende Einrichtung (Fortbildungseinrichtung)
- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Titel der Fortbildung
- Angabe dazu, dass es sich um die berufspädagogische Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV handelt
- Datum/Zeitraum der Fortbildung
- Stundenanzahl
- Angaben zum Format (Präsenz, digitale Lehrformate etc.)
- Themenbereiche
- Unterschrift einer befugten Person der ausstellenden Einrichtung
- Stempel der ausstellenden Einrichtung

## **12. Pflichtfortbildung bei Unterbrechung der Tätigkeit als praxisanleitende Person**

Sind praxisanleitende Personen bei längerfristiger Abwesenheit, wie beispielsweise länger andauernder Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz, vorübergehender Einsatz an anderer Stelle oder in anderer Funktion nicht nach § 4 PflAPrV tätig, sind die Abwesenheit und der Grund für die Abwesenheit z.B. durch ärztliches Attest, Mutterpass, Abordnung, zu dokumentieren. In der Zeit der Abwesenheit besteht keine Fortbildungspflicht.

Bei praxisanleitenden Personen, die nach Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation über einen längeren Zeitraum nicht als praxisanleitende Person tätig waren, ist bei dem erneuten Einsatz der Nachweis der 24-stündigen berufspädagogischen Fortbildung für das laufende Kalenderjahr zu erbringen. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation als praxisanleitende Person behält während der gesamten Zeit ihre Gültigkeit und muss demnach nicht nochmal absolviert werden.

## **13. Vorgehen, wenn die Pflichtfortbildung unvorhergesehen versäumt wurde**

Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen Pflichtfortbildungen innerhalb des Kalenderjahres nicht im vorgeschriebenen Umfang absolviert werden konnten, sind diese Nachweise bei der Einrichtung intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen. Beispiele hierfür können der Einstieg erst zum Ende des Jahres (im letzten Quartal), der Nachweis einer abgesagten Fortbildungsveranstaltung mit fehlendem Ersatztermin innerhalb des Jahres, der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der geplanten Fortbildung oder der Nachweis eines unabweisbaren Einspringens aufgrund von Personalmangel sein.

Die betroffene Person hat dann in jedem Fall im Folgejahr die entsprechende Fortbildungszeit zusätzlich zu den dann nachzuweisenden 24 Fortbildungsstunden nachzuholen.

## **14. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflicht der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der Fortbildungspflicht**

Die Einrichtung der praktischen Ausbildung hat die Pflicht und die Verantwortung, nur praxisanleitende Personen einzusetzen, die entsprechend der rechtlichen Vorgaben berufspädagogisch qualifiziert sind, und die Pflichtfortbildungen zu ermöglichen und zu dokumentieren. Grundsätzlich ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, die Organisation der Pflichtfortbildung der praxisanleitenden Personen so vorzunehmen, dass die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen und ggf. auch ein Ausweichtermin wahrgenommen werden kann. Wird der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen, kann die Einrichtung diese Personen nicht als praxisanleitende Personen einsetzen, wenn nicht entsprechende Nachweise vorliegen, die gut nachvollziehbare und plausible Gründe belegen.

Wenn die Einrichtung ihrer Verantwortung und Verpflichtung – nachhaltig und systematisch – nicht nachkommt und keine plausiblen Gründe für den fehlenden Fortbildungsnachweis ihrer tatsächlich tätigen praxisanleitenden Personen nachweisen kann, kann dies rechtliche Konsequenzen haben.

Nach § 7 Absatz 5 PflBG kann das LAGeSo im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung eine Hilfestellung geben zu können.  
Mit Ihren weiteren Fragen können Sie sich gerne per Post oder per E-Mail an  
[Sabine-Beatrix.Greuling@lageso.berlin.de](mailto:Sabine-Beatrix.Greuling@lageso.berlin.de) wenden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens in diesem Bereich zu einer verzögerten  
Beantwortung kommen kann.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten viel Freude und Erfolg bei der Ausbildung von  
Pflegefachkräften.

gez. Grothmann

Anlagen

1. Hinweise zur Praxisanleitung nach PflFAG
2. Landesrechtliche Vorgaben zur Geeignetheit von Einrichtungen
3. Vordruck „Erstanmeldung als ausbildende Einrichtung“
4. Vordruck „Meldung praxisleitende Personen“
5. „Muster-Zertifikat - Pflichtfortbildung“
6. „Muster-Jahresübersicht - Pflichtfortbildung“

## **Anlage 1**

### **Hinweise für die Praxisanleitung in der Pflegefachassistenz**

Die rechtlichen Regelungen für die Praxisanleitung in der Pflegefachassistenz finden sich in § 7 Abs. 6 PflFAG<sup>4</sup> iVm. § 3 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 4 BlnPflFAAPrV<sup>5</sup>.

Weiterhin sind die Regelungen des § 4 Absatz 2 und 3 PflAPrV anzuwenden.

Die Definition der Praxisanleitung, der Umfang der Praxisanleitung sowie die Qualifikationsanforderungen orientieren sich am PflBG.

Die Praxisanleitung erfolgt durch Pflegefachpersonen mit einer Qualifikation nach § 4 PflAPrV, da das Ausbildungsziel in der Pflegefachassistentenausbildung auf die qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen unter der Prozessverantwortung sowie unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachpersonen abstellt.

Anders als im PflBG kann jedoch bis zu 50 Prozent der Praxisanleitung unter der Gesamtverantwortung einer praxisanleitenden Person mit Qualifikation nach § 4 PflAPrV auch durch andere, für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Personen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation und regelmäßiger, insbesondere berufspädagogischer Fortbildung erfolgen.

Insbesondere Pflegefachassistenzkräfte sind geeignet, Auszubildende an die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 des PflFAG heranzuführen und können sich somit an der Heranbildung der eigenen Berufsgruppe beteiligen.

Sofern andere Berufsgruppen für die Vermittlung des jeweiligen Ausbildungsgegenstandes geeignet sind, kann mit entsprechender berufspädagogischer Qualifikation die Anleitung durch sie erfolgen, wie beispielsweise durch Physiotherapeutinnen oder -therapeuten im Bereich der Mobilisation. Die Gesamtverantwortung für die geplante und strukturierte Praxisanleitung während eines Einsatzes obliegt jedoch einer Pflegefachkraft, welche die Qualifikationsanforderungen für Praxisanleitende erfüllt.

Entsprechend der Übergangsregelung in § 4 Abs. 4 BlnPflFAAPrV können bis zum 31. Dezember 2027 mindestens dreijährig erfahrene Pflegefachpersonen, Pflegefachassistenz- und Pflegehilfskräfte auch ohne berufspädagogische Zusatzqualifikation und regelmäßige berufspädagogische Fortbildung als geeignete Personen für die Praxisanleitung eingesetzt werden.

Für die Praxisanleitung nach PflFAG gelten ansonsten dieselben Festlegungen wie für die Ausbildung nach PflBG.

---

<sup>4</sup> Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin (Pflegefachassistenzgesetz - PflFAG) vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020)

<sup>5</sup> Berliner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten (Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung - BlnPflFAAPrV) vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457)

## Anlage 2

### Landesrechtlichen Vorgaben zur Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (BlnPflAPrV) vom 5. Juli 2022

Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind geeignet, wenn

1. sie sicherstellen, dass während der Durchführung der strukturierten Praxisanleitung eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich anleitet,
2. der Pflege- und Betreuungsbedarf und die Anzahl der zu versorgenden Personen geeignet und ausreichend sind, damit die oder der Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes sowie die von den kooperierenden Pflegeschulen curricular festgelegten Praxisaufgaben durchführen kann und die oder der Auszubildende überwiegend pflegerische Tätigkeiten wahrnimmt und
3. die Anzahl der Pflegefachpersonen und die der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein angemessenes Verhältnis besteht
  1. in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, wenn über den Dienstplan sichergestellt ist, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachperson oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson schnell erreichbar vor Ort zur Verfügung steht,
  2. in der häuslichen Pflege, wenn die oder der Auszubildende in den beiden ersten Ausbildungsdritteln stets begleitet wird. Die Begleitung hat in der Regel durch eine Pflegefachperson zu erfolgen. Im Umfang von 20 Prozent der praktischen Einsatzzeit der jeweiligen Ausbildungsstation kann die oder der Auszubildende durch eine mindestens dreijährig erfahrene Pflegefachassistenz- oder Pflegehilfskraft begleitet werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht. Im letzten Ausbildungsdrittel kann die oder der Auszubildende in Einzelfällen selbstständig Aufgaben ohne Begleitung wahrnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine Pflegefachperson für Rückfragen zur Verfügung steht.

### Anlage 3

#### Erstanmeldung als ausbildende Einrichtung

Ausbildende Praxiseinrichtung

Träger

Straße/Platz Nr.

Straße/Platz Nr.

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Landesamt für Gesundheit und  
Soziales Berlin  
- IV H 111 -  
Postfach 31 09 29  
10639 Berlin

#### Erstmeldung als ausbildende Einrichtung und Meldung von Kooperationspartnern

Hiermit melde ich eine Einrichtung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) für die praktische Ausbildung nach § 7 Pflegeberufegesetz (PflBG) an.

Die Einrichtung ist ein/eine  
Zutreffendes bitte ankreuzen.

zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenes Krankenhaus

zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch  
zugelassene stationäre Pflegeeinrichtung

zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und  
nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtung.

Ansprechpartner für das LAGeSo in der Einrichtung ist:

Name/Kontakt

Ich bestätige, dass ich die Handreichung zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen des LAGeSo zur Kenntnis genommen habe.

Ich bestätige, dass ich die landesrechtlichen Vorgaben zur Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung (BlnPflAPrV) vom 5. Juli 2022 (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen habe.

Ich bin Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG und füge eine Liste meiner Kooperationspartner (getrennt nach Einsatzbereichen entsprechend der Anlage 7 PflAPrV, jeweils mit entsprechenden Kontaktdaten) meiner Meldung bei.

Ich habe als Träger der Ausbildung gemäß § 8 Abs. 4 PflBG die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen an die folgende Pflegeschule übertragen:

Name der Pflegeschule

Ich bin ausbildende Einrichtung und nehme nicht die Funktion eines Trägers der praktischen Ausbildung wahr.

Ich kooperiere mit folgendem Träger/folgenden Trägern der praktischen Ausbildung bzw. folgender Pflegeschule/folgenden Pflegeschulen

Name/Kontakt

Name/Kontakt

Name/Kontakt

Name/Kontakt

Die entsprechenden Nachweise der Qualifikation und regelmäßigen berufspädagogischen Fortbildung der praxisanleitenden Personen übersende ich nach Aufforderung durch das LAGeSo.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Eingang meiner Meldung per E-Mail bestätigt wird.

Mit meinen Fragen kann ich mich an folgende E-Mailadresse wenden:

[Sabine-Beatrix.Greuling@lageso.berlin.de](mailto:Sabine-Beatrix.Greuling@lageso.berlin.de)

Datum

---

Unterschrift/Stempel Träger

## **Anlage 4**

### **Meldung praxisanleitende Personen**

Ausbildende Einrichtung

Träger

Straße/Platz Nr.

Straße/Platz Nr.

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Ansprechpartner

Landesamt für Gesundheit und  
Soziales Berlin  
- IV H 111 -  
Postfach 31 09 29  
10639 Berlin

**Meldung von praxisanleitenden Personen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1  
Pflegerberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)**

**Anmeldung**

**Abmeldung (Name und Vorname reicht aus)**

## Praxisanleitende Person

Familienname

Vorname

Geburtsname (nur falls abweichend vom Familiennamen)

Geburtsdatum

### Grundberuf (bitte ankreuzen)

Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson

Gesundheits- und Krankenpfleger/in / Gesundheits- und Krankenpflegefachperson

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson

Altenpfleger/in / Altenpflegefachperson

Krankenschwester/Krankenpfleger

Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger

**Kopie der Berufsurkunde (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung) ist beigefügt**

**Kopie der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zur praxisanleitenden Person ist beigefügt**

**Nachweise der regelmäßigen Pflichtfortbildung sind beigefügt**

### Einsatzbereich (bitte ankreuzen):

Stationäre Akutpflege

Stationäre Langzeitpflege

Ambulante Akut-/Langzeitpflege

**Ich bestätige, dass die anleitende Person in den letzten 5 Jahren mindestens 1 Jahr Berufserfahrung im oben angekreuzten Einsatzbereich (stationäre Akutpflege/stationäre Langzeitpflege/ambulante Akut-/Langzeitpflege) als Inhaber/in der o. g. Berufsurkunde erworben hat.**

Ich bestätige die Kenntnisnahme der folgenden Datenschutzerklärung:

### **Datenschutzerklärung**

Die erbetenen Angaben (Daten) werden für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Daten werden elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Die Datenschutzerklärung des Referates IV H (Gesundheits- und Pflegeberufe Inland) des LAGeSo beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung verwendet wurden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Referat IV H, Anschrift: Turmstraße 21, 10559 Berlin

2. Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

ZSL DSB

Tel.: 030-90229-1209

Mail: [Datenschutz@lageso.berlin.de](mailto:Datenschutz@lageso.berlin.de)

3. Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, Löschung)

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten.
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Das Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.
- Das Recht, jederzeit die Behörde der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten bzw. der Vernichtung der Unterlagen orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten. In Angelegenheiten der praxisanleitenden Personen beträgt die Aufbewahrungszeit zehn Jahre nach Aufgabe der Tätigkeit.

Datum

---

Unterschrift/Stempel Einrichtung

Datum

---

Unterschrift praxisanleitende Person

Anlage 5

Muster-Zertifikat - Pflichtfortbildung

# Muster

für den Nachweis der 24-stündigen Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV

Name der Einrichtung/Schule, die die Fortbildung veranstaltet

## Zertifikat

Herr / Frau Vorname, Nachname

hat am

an einer berufspädagogischen Pflichtfortbildung für praxisanleitende  
Personen der Pflege nach § 4 Abs. 3 PflAPrV im Umfang von

xx Stunden

teilgenommen.

Die Fortbildung fand in Präsenz/als Online-Veranstaltung statt.

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Themenbereiche der berufspädagogischen Fortbildung:

- Hier bitte Stichpunkte angeben
- 
- 

Ort/Datum

Stempel oder Siegel der  
ausstellenden Einrichtung

Vor-u. Nachname befugte Person  
der ausstellenden Einrichtung

## Anlage 6

### Muster-Zertifikat – Jahresübersicht

Stempel/Logo der Einrichtung

## Jahresübersicht der Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV

Name der praxisanleitenden Person

Nachweis für das Kalenderjahr (01.01.-31.12. Jahr)

Folgende Pflichtfortbildungen wurden absolviert:

(Zur Zuordnung und zum max. anrechenbaren Umfang der einzelnen Kategorien siehe Handreichung)

Kategorie	Nachweis	Stundenzahl
Veranstaltungen mit berufspädagogischem Bezug: <ul style="list-style-type: none"><li>- Fortbildungsveranstaltungen</li><li>- Inhouse-Schulungen</li><li>- Seminare</li><li>- Kurse</li><li>- Workshops</li></ul>	Teilnahmebescheinigung mit Angabe des Themas und der Dauer, wünschenswert: Angabe dazu, dass es sich um die Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV handelt (siehe auch Muster als Anlage der Handreichung)	
Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten Max. 16 Stunden, sofern die 8 übrigen Stunden in Präsenz mit berufspädagogischen Inhalten und trägerübergreifend erfolgen	Teilnahmebescheinigung mit Angabe des Themas und der Dauer, wünschenswert: Angabe dazu, dass es sich um die Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV handelt (siehe auch Muster als Anlage der Handreichung)	
Pflegepädagogisches Studium Max. 16 Stunden	Bescheinigung der Hochschule darüber, in welchem Umfang entsprechende Module mit berufspädagogischem Inhalt in dem betreffenden Jahr absolviert wurden	
Fachpraktische Fortbildung Max. 8 Stunden	Teilnahmebescheinigung mit Angabe des Themas und der Dauer wünschenswert: Angabe dazu, dass es sich um die Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV handelt (siehe auch Muster als Anlage der Handreichung)	
Kongresse, Tagungen etc. mit berufspädagogischem Bezug Max. 8 Stunden	Teilnahmebescheinigung mit Angabe des Themas und der Dauer, hilfsweise aussagefähiger Auszug aus dem Programm	
<b>Gesamtsumme</b>		

Die Nachweise sind intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen.

Die Gesamtsumme muss mind. 24 Stunden für das jeweilige Kalenderjahr ergeben.

Abweichungen nach unten sind zu begründen und unter Beifügung entsprechender Nachweise zu belegen.

Ort/Datum

Stempel oder Siegel der  
ausstellenden Einrichtung

Vor- u. Nachname

befugte Person der ausstellenden Einrichtung